

Voraussetzungen für das Schöffenamt

Mit Hilfe dieses Check-up überprüfen Sie einfach und schnell, ob Sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine Bewerbung bei der Universitätsstadt Tübingen für die Schöffenvwahl 2023 erfüllen.

1. Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
2. Sie haben infolge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren.
3. Sie sind nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden. *
4. Gegen Sie schwebt kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
5. Sie haben nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen und gehören keiner Organisation an, welche die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft.
6. Sie waren nie hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter/in des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR.
7. Sie wohnen im Stadtgebiet Tübingen.
8. Sie sind bei Beginn der Amtsperiode (am 1. Januar 2024) zwischen 25 und 69 Jahre alt.
9. Sie sind gesundheitlich in der Lage, das Amt auszuüben.
10. Sie sind der deutschen Sprache ausreichend mächtig.
11. Sie befinden sich nicht im Vermögensverfall.
12. Sie sind auch nicht:
 - Beamter/Beamtin, der/die jederzeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - Richter/in, Beamter/in der Staatsanwaltschaft, Notar/in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin;
 - gerichtliche/r Vollstreckungsbeamter/-beamtin, Polizeivollzugsbeamter/-beamtin, Bedienstete/r des Strafvollzugs oder hauptamtliche/r Bewährungs- und Gerichtshelfer/in;
 - Religionsdiener/in (Geistliche/r) oder Mitglied einer religiösen Vereinigung, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - Mitglied der Bundes- oder Landesregierung
13. Zusätzlich für das Jugendschöffenamt: Sie sind erzieherisch befähigt und haben in der Jugenderziehung bereits Erfahrungen gesammelt.

* Der Ausschluss vom Schöffenamt wegen einer Verurteilung gilt solange, bis die Vorstrafe im Bundeszentralregister (BZR) getilgt ist.